

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Computer Engineering, M.Sc.  
Hochschule: Universität Paderborn  
Standort: Paderborn  
Datum: 25.09.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Lehrevaluationen müssen der Evaluationsordnung folgend konsequent durchgeführt werden. Die Feedbackschleife muss ebenfalls entsprechend konsequent geschlossen werden. (§ 14 StudakVO)

Auflage 2: Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel sowie die Modulbeschreibungen müssen den Studierenden auch in einer englischsprachigen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf den Nachweis englischsprachiger Studiengangsunterlagen keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

### **Auflage 1: Lehrevaluationen (§ 14 StudakVO)**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Lehrevaluationen müssen der Evaluationsordnung folgend konsequent durchgeführt werden. Die Feedbackschleife muss ebenfalls entsprechend konsequent geschlossen werden."

Die Begründung findet sich auf den Seiten 56-57 des Akkreditierungsberichts.

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

### **Auflage 2: Englischsprachige Prüfungsordnung (§ 12 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 StudakVO)**

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang richtet sich laut Akkreditierungsbericht auch an internationale Studierende und ist englischsprachig, vgl. S. 14 des Akkreditierungsberichts. Gemäß § 34 Abs. 3 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung sind für den Zugang zum Studium keine Deutschkenntnisse erforderlich.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StudakVO begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 (MRVO) insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen englischsprachig vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Besonderen Bestimmungen mit dem Antrag auf Akkreditierung in deutscher Sprache, nicht jedoch in englischer Sprache vorliegen. Die Modulbeschreibungen liegen in einer älteren Fassung auf Englisch vor: [https://www.uni-paderborn.de/fileadmin/studienangebot/eim/Modulhandbuecher/Computer\\_Engineering/modulhandbuch\\_MA-CE-EN.pdf](https://www.uni-paderborn.de/fileadmin/studienangebot/eim/Modulhandbuecher/Computer_Engineering/modulhandbuch_MA-CE-EN.pdf) (Zugriff am 28.08.2024). Der Akkreditierungsrat sieht daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 i. V.m. Abs. 6 StudakVO vor.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

